

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Des Vereins für Baustoffprüfung und –entwicklung (VBE)

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote von VBE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, VBE hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen seitens VBE gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist ein ordnungsgemäßer schriftlicher Auftrag des Kunden und/oder eine schriftliche Auftragsbestätigung von VBE. Mündliche Aufträge sind ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

Auch der Beginn der Leistungseinbringung durch VBE bewirkt den Vertragsabschluss.

III. Preis

Alle von VBE genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Die Verrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif bzw. nach Anbot und aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistung. Der Stundensatz im Tarif richtet sich nach den Honorarrichtlinien für technische Büros. Bei größerer Versuchszahl, die eine wesentliche Verminderung des Arbeitsaufwandes bedeuten, kann die Verrechnung nach Zeitaufwand bzw. nach Anbot erfolgen. Umfangreiche Prüfberichte, Beurteilungen, ausführliche Erläuterungen der Prüfergebnisse sowie besondere Auswertungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet.

IV: Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Rechnungen von VBE binnen 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto von VBE als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist VBE berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

V: Fremdleistungen

Sind im Zuge eines Auftrages Prüfungen erforderlich, die von VBE nicht durchgeführt werden, so können diese als Unterauftrag an andere Stellen weitergegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten werden den Kunden in Rechnung gestellt.

VI. Vertragsrücktritt

Bei wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist VBE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat VBE bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist VBE von allen weiteren Leistungspflichten entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird ein Prüfauftrag widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Auftraggeber in jedem Fall die bisher entstandenen Kosten zu bezahlen. Im Falle des Verschuldens des Kunden steht es VBE frei, den darüber hinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

VII. Prüfgut

Prüf- und Untersuchungsgut ist der VBE kostenlos und frachtfrei beizustellen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, geht das Prüfgut mit der tatsächlichen Übernahme in das Eigentum von VBE über. Für allfällige Transportschäden oder sonstige mit dem Prüfgut zusammenhängende Schäden haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Mangels anderer Vereinbarung wird das Prüfgut nach Abschluss der Prüfungen durch VBE entsorgt.

VIII. Erforderliche Genehmigungen

Für Arbeiten außerhalb der VBE hat der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen (z.B. Betretungsrecht, Grabungsbewilligung, Einbaugenehmigung, Sicherung) auf seine Kosten zu beschaffen und VBE nachzuweisen. Insbesondere hat der Kunde auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze fremder Rechte (insbesondere auch von Leitungsrechten) zu treffen. Schäden, Nachteile und Zeitaufwände, die der VBE aus einer solchen Nichterfüllung erwachsen, werden vom Kunden getragen. Der Kunde verpflichtet sich, VBE diesbezüglich auch zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Für Schäden (z.B. Flurschäden) am Eigentum von dritten Personen, die nicht von Mitarbeitern der VBE vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet ausschließlich der Kunde. Der VBE ist berechtigt, erforderlichenfalls eine Versicherung auf Rechnung des Kunden abzuschließen.

IX. Gewährleistung und Haftung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden sind binnen eines Jahres ab Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Erbringung der Leistung. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle von Gewährleistungsansprüchen geltend gemacht wird. Die Haftungssumme von VBE ist der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert des jeweils einem allfälligen Schaden zugrundeliegenden Auftrages beschränkt. Eine direkte Inanspruchnahme von VBE durch Dritte wird ausgeschlossen. Von VBE erstellte Gutachten sind nur zur internen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Die Haftung von VBE für Mangelfolgeschäden mit Ausnahme bei Verbrauchergeschäften ist ausgeschlossen.

X. Urheberrecht

Der VBE verbleibt an ihren Leistungen neben dem Urheberrecht auch das unentgeltliche Nutzungs- und Verwertungsrecht. Durch die Bezahlung des Entgeltes erwirbt der Kunde nicht das Recht, die Leistungen ohne Einwilligung der VBE zu anderen als zu den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Die VBE ist berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse zur Förderung der Forschung und im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen im Voraus getroffen wurden.

XI. Prüfberichte

Prüf- und Überwachungsberichte sowie Pläne werden im Regelfall zweifach angefertigt. Ein Prüf- bzw. Überwachungsbericht gilt nicht als Bewilligung eines Erzeugnisses durch die Akkreditierungsstelle.

XIII. Schriftform

Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungs- und Überwachungsberichte sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der ordentliche Standort von VBE. Die Klage kann von VBE jedoch unbeschadet dieser Vereinbarung auch bei einem anderen Gericht eingebracht werden, wenn das Urteil des vereinbarten Gerichtes gegen den Beklagten im Einzelfall nicht vollstreckbar wäre. Diese Vereinbarung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.